

Kosmetikinstitut strikt von der Praxis trennen

Wie Sie bei der Gründung eines gewerblichen Instituts betriebswirtschaftliche, berufsrechtliche und steuerliche Fallstricke umgehen.

■ Sie möchten für Ihre Patienten zusätzliche Angebote bereithalten, die Ihre ärztliche Betreuung wirkungsvoll ergänzen? Vielleicht möchten Sie ein Akne-Kosmetik-Paket anbieten, das neben einer fachkundigen Ausreinigung der Haut auch eine vorbereitende Fruchtsäurebehandlung, eine beruhigende Heilerde-Kräuter-Packung oder eine wohltuende Aknemassage beinhaltet?

In einem eigenen Kosmetikinstitut lässt sich das Leistungsspektrum des Dermatologen auch für viele weitere Indikationen sinnvoll abrunden. Dies kann marketingstrategisch sehr attraktiv sein und interessante Zusatzerträge erzielen – eine fundierte betriebswirtschaftliche Planung vorausgesetzt.

„Vor der Gründung eines Kosmetikinstituts muss mit seriöser fachmännischer Beratung eine detaillierte Kosten- und Leistungskalkulation erfolgen“, betont Martin Graf, Ge-

schäftsführer der H.U.G. Betriebswirtschaftliche Beratungsgesellschaft mbH in Stuttgart. Besonders wichtig sind überschaubare Fixkosten, etwa für geeignete Räumlichkeiten oder Personal. Umsatzabhängige Vergütungsmodelle seien durchaus üblich, berichtet Graf. Möchte der niedergelassene Arzt eine gewerbliche Einrichtung betreiben, muss er neben betriebswirtschaftlichen Fragen eine Reihe rechtlicher Fallstricke berücksichtigen.

Ärztliche Berufsordnung hat immer Vorrang

Vorrangig gelten die Bestimmungen des Berufsrechtes. Ärztliche und gewerbliche Tätigkeit dürfen nicht beliebig vermengt werden, warnt Graf. Einem Arzt ist es untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren oder andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwirkung abgeben zu lassen. Genauso wenig ist es ihm gestattet, gewerbliche Dienstleistungen in der Praxis zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit dies nicht notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, dürfen die Räume einer Arztpraxis weder gleichzeitig noch zeitlich nacheinander anderweitig genutzt werden, erklärt Graf.

Kosmetikinstitut und Praxis müssen mindestens durch eine (Glas-)Tür getrennt sein.

Die ärztliche Berufsbezeichnung darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Das bedeutet, dass die Betriebsbezeichnung des Kosmetikstudios allenfalls den Namen und den vom Arzt erworbenen

TIPP

Mit kompetenten Fachkräften kooperieren

Wer nicht gleich ein eigenes Kosmetikstudio gründen möchte, kann auch nutzbringend mit einem bereits bestehenden kooperieren: So kann der Hautarzt beispielsweise zur Unterstützung der dermatologischen Therapie eine regelmäßige kosmetische Aknetoilette empfehlen. Umgekehrt wird die Kosmetikerin bei diversen Hautproblemen ihren Kunden raten, einen Dermatologen aufzusuchen. Die „marktschreierische“ oder „anpreisende“ Bewerbung einer Arztpraxis ist zwar verboten; werberechtlich ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, beispielsweise Praxis-Informationen in einem Kosmetikinstitut auszulegen.

akademischen Grad, keinesfalls aber seine Arzt- und Facharztbezeichnung enthalten darf. Auch darf ein Mediziner nicht in seiner Praxis für sein Institut werben.

Dem Arzt sind zwar neben der Ausübung seines Berufes Gewerbe untersagt, die nicht mit ethischen Grundsätzen des ärztlichen Standes vereinbar sind. Für ein Kosmetikstudio darf der Vertragsarzt jedoch durchaus Leistungen erbringen, nach aktueller Rechtsprechung allerdings maximal 13 Stunden pro Woche. Dafür sollte man eine Vertragsverweigerung der Haftpflichtversicherung nicht vergessen! Für den Kunden des Kosmetikstudios muss klar ersichtlich sein, dass der Arzt hier nicht als Heilberufler tätig ist. Sinnvollerweise sollte das Institut nicht vom Praxischef selbst, sondern beispielsweise von einem Familienangehörigen geführt werden.

Eine klare Trennung von Praxis und Institut empfiehlt sich auch steuerrechtlich. Die Einkünfte aus dem Kosmetikstudio sind in der Regel umsatz- und gewerbsteuerpflichtig. Damit nicht auch Gewerbesteuer für die Praxisumsätze droht, muss der Steuerberater die jeweilige Buchhaltung und Kontoführung separat halten. Entstehende Kosten müssen eindeutig der Praxis oder dem Institut zugeordnet werden. Graf empfiehlt, sämtliche nicht notwendigen ärztlichen und somit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen in das Kosmetikstudio zu verlagern. *Angelika Bauer-Delto*

In einem eigenen Kosmetikinstitut lässt sich das Leistungsspektrum des Dermatologen bei Akne und etlichen weiteren Indikationen sinnvoll abrunden.

